

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 10

Bielefeld, den 28. Juni

1956

Inhalt: 1. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen (vom 15. Februar 1950) vom 29. November 1955. 2. Notverordnung zur Änderung und Ergänzung des Kirchensteuergesetzes (vom 27. Oktober/17. November 1950) vom 10./22. Februar 1956. 3. Neufassung des Kirchensteuerrechts.

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1950

(GV. NW. S. 32).

Vom 29. November 1955. (GV. NW. S. 227.)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1950 (GV. NW. S. 32) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die Katholische Kirche und die Evangelischen Landeskirchen erheben im Lande Nordrhein-Westfalen Kirchensteuern auf Grund eigener Steuerordnungen.

(2) Kirchensteuern können erhoben werden

a) als Zuschlag zur Einkommensteuer einschließlich der Lohnsteuer oder statt dessen nach Maßgabe des steuerpflichtigen Einkommens auf Grund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Einkommen),

b) als Zuschlag zur Vermögensteuer (Kirchensteuer vom Vermögen),

c) als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen oder statt dessen nach Maßgabe des Grundbesitzes auf Grund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Grundbesitz),

d) auf der Grundlage des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 3 (Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert),

e) als Kirchgeld.

(3) Die Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert wird von Steuerpflichtigen erhoben, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft haben, auf die die Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft (VOL) vom 2. März 1949 (WiGBl. S. 95; StuZBl. S. 158) Anwendung findet; maßgebend ist der Einheitswert im Sinne des § 3 VOL.

(4) Soweit sich die Kirchensteuern nicht nach Absatz 2 gegenseitig ausschließen, dürfen sie einzeln oder nebeneinander erhoben werden. Neben der Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert dürfen jedoch nicht erhoben werden

a) die Kirchensteuer vom Grundbesitz,

b) die Kirchensteuer vom Einkommen, sofern die Steuerpflichtigen neben Einkünften, auf die die VOL Anwendung findet, keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte haben.

(5) In den Steuerordnungen kann bestimmt werden, daß Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden. Soweit neben der Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert Kirchensteuer vom Einkommen erhoben wird, sind beide Kirchensteuern aufeinander anzurechnen.“

2. Die Absätze 1, 2 und 3 des § 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Kirchensteuern vom Einkommen, Vermögen und Grundbesitz können nach der Bestimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörden als Diözesan-(Landes-)Kirchensteuer oder als Ortskirchensteuer oder nebeneinander als Diözesan-(Landes-)Kirchensteuer und Ortskirchensteuer erhoben werden. Die Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert kann nur als Diözesan-(Landes-)Kirchensteuer, das Kirchgeld nur als Ortskirchensteuer erhoben werden.

(2) Die Festsetzung und Verteilung der Diözesan-(Landes-)Kirchensteuern erfolgt durch die kirchlichen Aufsichtsbehörden unter Mitwirkung eines kirchlicherseits zu bildenden Beirats. Wird die Kirchensteuer nur als Diözesan-(Landes-)Kirchensteuer erhoben, so steht den Kirchengemeinden ein dem Haushaltsbedarf entsprechender Anteil am Steueraufkommen zu.

(3) Wird die Kirchensteuer vom Einkommen als Diözesan-(Landes-)Kirchensteuer und als Ortskirchensteuer nebeneinander erhoben, so hat das einheitlich in einer Summe zu erfolgen.“

3. a) Die Absätze 1 bis 5 des § 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Auf Antrag der zuständigen kirchlichen Stellen hat der Finanzminister den Finanz-

ämtern die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuern vom Einkommen und Vermögen zu übertragen. Wird die Kirchensteuer vom Einkommen auf Grund eines besonderen Tarifs erhoben, so besteht die Verpflichtung zur Übertragung nur insoweit, als der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) herangezogen wird. In den übrigen Fällen — mit Ausnahme des Kirchgeldes — kann den Finanzämtern die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer übertragen werden.

Die Übernahme der Verwaltung erfolgt gegen eine Vergütung, die vorher zu vereinbaren ist.

(2) Die für die Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Vermögensteuer geltenden Vorschriften, insbesondere auch die Vorschriften über die Haushaltsbesteuerung und das Lohnabzugsverfahren, finden auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Kirchensteuern entsprechende Anwendung. In den Fällen des § 5a dieses Gesetzes ist die Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(3) Wird die Kirchensteuer vom Einkommen von den kirchlichen Stellen selbst verwaltet, so sind Vorauszahlungen nach dem Gesetz über Kirchensteuervorauszahlungen in den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 (GV. NW. S. 122) zu leisten.

(4) Soweit die Kirchensteuer durch die Finanzämter veranlagt und erhoben werden soll, haben die zuständigen kirchlichen Stellen für den Bereich eines Finanzamtes auch für die Ortskirchensteuer einen einheitlichen Satz anzuordnen.

(5) Die Kirchensteuer vom Grundbesitz kann auf Antrag der zuständigen kirchlichen Stellen durch die kommunale Steuerverwaltung gegen eine Vergütung, die vorher zu vereinbaren ist, veranlagt und erhoben werden.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

c) § 3 erhält folgenden neuen Absatz 7:

„(7) Die zuständigen Landes- oder Gemeindebehörden haben die für die Besteuerung erforderlichen Unterlagen den steuerberechtigten Kirchen auf Anfordern zu übermitteln.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die Kirchensteuerordnungen einschließlich der Tarife nach § 1 Abs. 2 Buchstaben a und c, ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Genehmigung durch den Kultusminister und den Finanzminister.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Die Kirchensteuerpflicht gegenüber den Diözesen und Evangelischen Landeskirchen besteht

für alle Mitglieder der betreffenden Kirchen, die im Bezirk der Diözese oder der Evangelischen Landeskirche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes haben.

(2) Soweit die Kirchensteuer vom Einkommen durch die Finanzämter veranlagt und erhoben wird, sind die Arbeitgeber mit Betriebsstätten im Lande Nordrhein-Westfalen verpflichtet, die Kirchensteuer von allen katholischen und evangelischen Arbeitnehmern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen in Höhe des für den Ort der Betriebsstätte — im Sinne des Lohnsteuerrechts — maßgeblichen Hundertsatzes einzubehalten und an das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt abzuführen.

(3) Auf Antrag von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, deren Gebiet außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt, kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Einziehung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren auch für die Arbeitnehmer anordnen, die nicht im Lande Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) haben, aber von einer Betriebsstätte im Lande Nordrhein-Westfalen entlohnt werden. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn die Religionsgesellschaft die Erstattung zuviel einbehaltener Kirchensteuer gewährleistet.“

6. Es wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

(1) Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe) oder gehört nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) für jeden kirchensteuerpflichtigen Ehegatten

a) soweit die Ehegatten — zusammen oder selbständig — zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer,

b) soweit ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer des (der) Ehegatten

erhoben.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, so ist jeder kirchensteuerpflichtige Ehegatte nach seiner Kirchenzugehörigkeit und nach der vollen Einkommensteuer (Lohnsteuer) zur Kirchensteuer heranzuziehen. Absatz 1 letzter Satz findet keine Anwendung.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 für die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) maßgebenden Vorschriften gelten für die anderen Kirchensteuerarten sinngemäß.“

7. Es wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Dieses Gesetz findet auch auf andere als die in § 1 Abs. 1 bezeichneten öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften entsprechende Anwendung.“

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften werden von dem Kultusminister und dem Finanzminister erlassen. Das gleiche gilt für den Erlaß von Rechtsverordnungen über

- a) die staatliche Genehmigung der Festsetzung der Kirchensteuer,
- b) den Zeitraum, für den die Kirchensteuer erhoben wird,
- c) den Zeitpunkt, zu dem die Veranlagung und Erhebung von Kirchensteuern durch die Finanzämter und die kommunalen Steuerbehörden übernommen und aufgehoben werden kann.“

Artikel II

Der Kultusminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister den Wortlaut des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1950 (GV. NW. S. 32) in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung bekanntzugeben.

Artikel III

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes treten, soweit sie die Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert betreffen, mit Wirkung ab 1. Januar 1955, im übrigen am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Die Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert darf für das Jahr 1955 nur von solchen Kirchensteuerpflichtigen erhoben werden, bei denen für das Jahr 1954 die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zu den Grundsteuermeßbeträgen festgesetzt worden ist.

Düsseldorf, den 29. November 1955.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident:

Arnold

Der Finanzminister:

Dr. Flecken

Der Kultusminister:

Schütz

**Bekanntmachung der Neufassung
des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 1. Dezember 1955. (GV. NW. S. 229)

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. November 1955 wird nachstehend

im Einvernehmen mit dem Finanzminister der Wortlaut des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1955.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Schütz

**Notverordnung
zur Änderung und Ergänzung des Kirchensteuer-
gesetzes vom 27. Oktober/17. November 1950
Vom 10./22. Februar 1956.**

Auf Grund des Artikels 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Artikels 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird verordnet, was folgt:

Artikel I

Das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchensteuerordnung) vom 27. Oktober/17. November 1950 (KABl. W. 1951 S. 7, KABl. R. 1951 S. 11) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Kirchensteuerpflicht bei konfessions- oder glaubensverschiedenen Ehen

(1) Gehört nur ein Ehegatte der Evangelischen Kirche an, so wird die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben,

- a) soweit die Ehegatten — zusammen oder selbständig — zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer,
- b) soweit ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer des (der) Ehegatten.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, so ist der evangelische Ehegatte nach der vollen Einkommensteuer (Lohnsteuer) zur Kirchensteuer heranzuziehen. Absatz 1 letzter Satz findet keine Anwendung.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 für die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) maßgebenden Vorschriften gelten für die anderen Kirchensteuerarten sinngemäß.

2. Absatz 5 des § 17 erhält folgende Fassung:

(5) Im Falle der Übertragung wird die Kirchensteuer abweichend von § 16 durch das Finanzamt zugleich mit der Einkommensteuer oder der Vermögensteuer veranlagt und erhoben. Bei Lohnsteuerpflichtigen wird die Kirchensteuer wie die Lohnsteuer durch Lohnabzug erhoben.

In konfessions- oder glaubensverschiedenen Ehen wird die Kirchensteuer im Lohnabzug bei jedem Ehegatten auch für den anderen Ehegatten einbe-

halten. Die für die Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Vermögensteuer geltenden Vorschriften, insbesondere auch die Vorschriften über die Haushaltsbesteuerung und das Lohnabzugsverfahren finden entsprechende Anwendung.

Artikel II

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, den Wortlaut des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der nach dieser Notverordnung geltenden Fassung bekanntzugeben.

Artikel III

Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Februar 1956

(Siegel)

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
D. Wilm Dr. Thümmel

Düsseldorf, den 10. Februar 1956

(Siegel)

Die Leitung
der Evangelischen Kirche im Rheinland
D. Held Ulrich

Staatsaufsichtlich genehmigt

Düsseldorf, den 29. März 1956

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
In Vertretung:
gez. Unterschrift

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
gez. Unterschrift

**Bekanntmachung der Neufassung
des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Kirchensteuerordnung)**

Vom 25. Mai 1956.

Auf Grund des Artikels II der Notverordnung zur Änderung und Ergänzung des Kirchensteuergesetzes vom 10./22. Februar 1956 wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchensteuerordnung) bekanntgegeben.

Bielefeld, den 25. Mai 1956.

Das Landeskirchenamt.

Neufassung des Kirchensteuerrechts

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 6. 1956
Nr. 10824 / B 5—15

Die oben bekannt gegebenen Änderungen des Kirchensteuerrechts sind in die bisherigen Kirchensteuergesetze eingearbeitet. Zur Vereinfachung der Verwaltung geben wir die neuen Bestimmungen bekannt.

- 1) Neufassung des (staatlichen) Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1955.
- 2) Verordnung zur Durchführung des vorgenannten Gesetzes. Vom 8. Februar 1956.
- 3) Neufassung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evange-

lischen Kirche im Rheinland (Kirchensteuerordnung). Vom 25. Mai 1956.

- 4) Kirchensteuerdurchführungsverordnung vom 8./18. Dezember 1950.
- 5) Erlaß des Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Februar 1956, betr. Kirchensteuerlohnabzug bei konfessions- oder glaubensverschiedenen Ehen.
- 6) Erlaß des Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. April 1956, betr. Betriebsstättenbesteuerung.

Außer den vorstehenden Bestimmungen gelten, wie bisher, die Kirchgeld- und Kirchensteuerrichtlinien vom 16. März und 4. Juni 1951, die im Kirchlichen Amtsblatt 1951 Seite 25 und Seite 39 veröffentlicht sind.

Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. Dezember 1955

(GV. NW. S. 229)

§ 1

(1) Die Katholische Kirche und die Evangelischen Landeskirchen erheben im Lande Nordrhein-Westfalen Kirchensteuern auf Grund eigener Steuerordnungen.

- (2) Kirchensteuern können erhoben werden
a) als Zuschlag zur Einkommensteuer einschließlich der Lohnsteuer oder statt dessen nach Maßgabe des steuerpflichtigen Einkommens auf Grund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Einkommen),

- b) als Zuschlag zur Vermögensteuer (Kirchensteuer vom Vermögen),
- c) als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen oder statt dessen nach Maßgabe des Grundbesitzes auf Grund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Grundbesitz),
- d) auf der Grundlage des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 3 (Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert),
- e) als Kirchgeld.

(3) Die Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert wird von Steuerpflichtigen erhoben, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft haben, auf die die Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft (VOL) vom 2. März 1949 (WiGBl. S. 95; StuzBl. S. 158) Anwendung findet; maßgebend ist der Einheitswert im Sinne des § 3 VOL.

(4) Soweit sich die Kirchensteuern nicht nach Absatz 2 gegenseitig ausschließen, dürfen sie einzeln oder nebeneinander erhoben werden. Neben der Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert dürfen jedoch nicht erhoben werden

- a) die Kirchensteuer vom Grundbesitz,
- b) die Kirchensteuer vom Einkommen, sofern die Steuerpflichtigen neben Einkünften, auf die die VOL Anwendung findet, keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte haben.

(5) In den Steuerordnungen kann bestimmt werden, daß Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden. Soweit neben der Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert Kirchensteuer vom Einkommen erhoben wird, sind beide Kirchensteuern aufeinander anzurechnen.

§ 2

(1) Die Kirchensteuern vom Einkommen, Vermögen und Grundbesitz können nach der Bestimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörden als Diözesan-(Landes-) Kirchensteuer oder als Ortskirchensteuer oder nebeneinander als Diözesan-(Landes-) Kirchensteuer und Ortskirchensteuer erhoben werden. Die Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert kann nur als Diözesan-(Landes-) Kirchensteuer, das Kirchgeld nur als Ortskirchensteuer erhoben werden.

(2) Die Festsetzung und Verteilung der Diözesan-(Landes-) Kirchensteuern erfolgt durch die kirchlichen Aufsichtsbehörden unter Mitwirkung eines kirchlicherseits zu bildenden Beirats. Wird die Kirchensteuer nur als Diözesan-(Landes-) Kirchensteuer erhoben, so steht den Kirchengemeinden ein dem Haushaltsbedarf entsprechender Anteil am Steueraufkommen zu.

(3) Wird die Kirchensteuer vom Einkommen als Diözesan-(Landes-) Kirchensteuer und als Ortskirchensteuer nebeneinander erhoben, so hat das einheitlich in einer Summe zu erfolgen.

(4) Die einzelnen Diözesen bzw. Landeskirchen können, auch soweit nicht die Finanzämter die

Kirchensteuern veranlagern und erheben, im Interesse eines notwendigen Finanzausgleichs für ihren Gesamtbereich oder für einzelne Teile einheitliche Steuersätze auch für die Ortskirchensteuer festsetzen und eine einheitliche Art der Steuererhebung anordnen.

(5) Die kirchlichen Aufsichtsbehörden können die Kirchengemeinden auch mit der Veranlagung und der Erhebung der Diözesan-(Landes-) Kirchensteuer beauftragen.

§ 3

(1) Auf Antrag der zuständigen kirchlichen Stellen hat der Finanzminister den Finanzämtern die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuern vom Einkommen und Vermögen übertragen. Wird die Kirchensteuer vom Einkommen auf Grund eines besonderen Tarifs erhoben, so besteht die Verpflichtung zur Übertragung nur insoweit, als der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) herangezogen wird. In den übrigen Fällen — mit Ausnahme des Kirchgeldes — kann den Finanzämtern die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer übertragen werden. Die Übernahme der Verwaltung erfolgt gegen eine Vergütung, die vorher zu vereinbaren ist.

(2) Die für die Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Vermögensteuer geltenden Vorschriften, insbesondere auch die Vorschriften über die Haushaltsbesteuerung und das Lohnabzugsverfahren, finden auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Kirchensteuern entsprechende Anwendung. In den Fällen des § 5a dieses Gesetzes ist die Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(3) Wird die Kirchensteuer vom Einkommen von den kirchlichen Stellen selbst verwaltet, so sind Vorauszahlungen nach dem Gesetz über Kirchensteuervorauszahlungen in den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 (GV. NW. S. 122^{*)}) zu leisten.

(4) Soweit die Kirchensteuer durch die Finanzämter veranlagt und erhoben werden soll, haben die zuständigen kirchlichen Stellen für den Bereich eines Finanzamtes auch für die Ortskirchensteuer einen einheitlichen Satz anzuordnen.

(5) Die Kirchensteuer vom Grundbesitz kann auf Antrag der zuständigen kirchlichen Stellen durch die kommunale Steuerverwaltung gegen eine Vergütung, die vorher zu vereinbaren ist, veranlagt und erhoben werden.

(6) Die verfahrensrechtlichen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und des Kommunalabgabengesetzes sowie ihrer Nebengesetze finden, soweit sie für die Einkommensteuer, Vermögensteuer und die Grundsteuer gelten, auf die Kirchensteuer entsprechende Anwendung. Für die Verjährung gelten die Vorschriften der §§ 83, 84 und 88 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152). Hinsichtlich der Erlaß- und Stundungsverfahren verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen des Kirchensteuerrechts. Bei der Diözesan-(Landes-) Kirchensteuer ist die Diözesan-

(Landes-)Kirchenbehörde unter Mitwirkung eines Beirats zuständig.

(7) Die zuständigen Landes- oder Gemeindebehörden haben die für die Besteuerung erforderlichen Unterlagen den steuerberechtigten Kirchen auf Anfordern zu übermitteln.

§ 4

Die Kirchensteuerordnungen einschließlich der Tarife nach § 1 Abs. 2 Buchstaben a und c, ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Genehmigung durch den Kultusminister und den Finanzminister.

§ 5

(1) Die Kirchensteuerpflicht gegenüber den Diözesen und Evangelischen Landeskirchen besteht für alle Mitglieder der betreffenden Kirchen, die im Bezirk der Diözese oder der Evangelischen Landeskirche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes haben.

(2) Soweit die Kirchensteuer vom Einkommen durch die Finanzämter veranlagt und erhoben wird, sind die Arbeitgeber mit Betriebsstätten in Nordrhein-Westfalen verpflichtet, die Kirchensteuer von allen katholischen und evangelischen Arbeitnehmern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen in Höhe des für den Ort der Betriebsstätte — im Sinne des Lohnsteuerrechts — maßgeblichen Hundertsatzes einzubehalten und an das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt abzuführen.

(3) Auf Antrag von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, deren Gebiet außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt, kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Einziehung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren auch für die Arbeitnehmer anordnen, die nicht im Lande Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) haben, aber von einer Betriebsstätte im Lande Nordrhein-Westfalen entlohnt werden. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn die Religionsgesellschaft die Erstattung zuviel einbehaltener Kirchensteuer gewährleistet.

§ 5a

(1) Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe) oder gehört nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) für jeden kirchensteuerpflichtigen Ehegatten

a) soweit die Ehegatten — zusammen oder selbständig — zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer,

b) soweit ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohn-

steuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer des (der) Ehegatten erhoben.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, so ist jeder kirchensteuerpflichtige Ehegatte nach seiner Kirchenzugehörigkeit und nach der vollen Einkommensteuer (Lohnsteuer) zur Kirchensteuer heranzuziehen. Absatz 1 letzter Satz findet keine Anwendung.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 für die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) maßgebenden Vorschriften gelten für die anderen Kirchensteuerarten sinngemäß.

§ 6

(1) Den zur Kirchensteuer Herangezogenen steht gegen die Heranziehung und Veranlagung Einspruch zu, der binnen einer Frist von einem Monat vom Tage der Aufforderung zur Zahlung ab gerechnet, bei der in der Steuerordnung angegebenen Stelle einzulegen ist. Erfolgt die Steuererhebung durch Lohnabzug, ist der Einspruch bis zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, der auf den Zeitraum folgt, für den der Abzug erfolgt ist.

(2) Über den Einspruch beschließt die in der einzelnen Steuerordnung vorgesehene Stelle.

(3) Gegen den Einspruchsbescheid steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde offen, welche binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der kirchlichen Aufsichtsbehörde einzulegen ist. Die kirchliche Aufsichtsbehörde legt die Beschwerde mit ihrer Äußerung zur Entscheidung der in der Steuerordnung benannten kirchlichen Beschwerdeinstanz vor.

(4) Die Entscheidung dieser Stelle erfolgt nach Anhörung der steuererhebenden Körperschaft. Gegen sie ist binnen einer mit dem ersten Tag nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Berufung an das Finanzgericht Düsseldorf zulässig.

§ 7

Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, gelten die für die Kirchensteuer der Kirchengemeinden und Gesamtverbände erlassenen allgemeinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften auch für die Kirchensteuer der Diözesen und Evangelischen Landeskirchen sinngemäß.

§ 7a

Dieses Gesetz findet auch auf andere als die in § 1 Abs. 1 bezeichneten öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften entsprechende Anwendung.

§ 8

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften werden von dem Kultusminister und dem Finanzminister erlassen.

*) Abgedruckt im KABl. 1949 S. 51.

Das gleiche gilt für den Erlaß von Rechtsverordnungen über

- a) die staatliche Genehmigung der Festsetzung der Kirchensteuer,
- b) den Zeitraum, für den die Kirchensteuer erhoben wird,
- c) den Zeitpunkt, zu dem die Veranlagung und Erhebung von Kirchensteuern durch die Finanzämter und die kommunalen Steuerbehörden übernommen und aufgehoben werden kann.

§ 9

(1) Die vorstehende Fassung des Gesetzes ist vorbehaltlich des Absatzes 2 ab 1. Januar 1956 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften, soweit sie die Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert betreffen, sind nach Maßgabe des Artikels III Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. November 1955 (GV. NW. S. 227) ab 1. Januar 1955 anzuwenden.

Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. Dezember 1955 (GV. NW. S. 229).

Vom 8. Februar 1956 (GV. NW. S. 99).

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. Dezember 1955 (Kirchensteuergesetz) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Festsetzung der Diözesan- (Landes-) Kirchensteuer bedarf der staatlichen Genehmigung durch den Kultusminister und den Finanzminister.

§ 2

Die Erhebung der Kirchensteuer erfolgt für das Steuerjahr.

Steuerjahr ist:

- a) bei den Kirchensteuern, die als Zuschlag zu Maßstabsteuern erhoben werden, der Zeitraum, für den die Maßstabsteuer erhoben wird;
- b) bei der Kirchensteuer, die nach Maßgabe des steuerpflichtigen Einkommens auf Grund eines besonderen Tarifs erhoben wird, und bei der Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert der Zeitraum, für den die Einkommensteuer erhoben wird.
- c) bei der Kirchensteuer vom Grundbesitz der Zeitraum, für den die Grundsteuer erhoben wird;
- d) beim Kirchgeld das Kalenderjahr oder das Rechnungsjahr (Zeit vom 1. April eines Jahres bis zum 31. März des nächsten Jahres).

§ 3

Die Veranlagung und Erhebung von Kirchensteuern durch die Finanzämter und die kommunalen Steuerbehörden (§ 3 Abs. 1 und 5 Kirchensteuergesetz) kann nur zum Beginn des Steuerjahres übernommen und nur zum Schluß des Steuerjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr aufgehoben werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Februar 1956

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Schütz

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Flecken

Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchensteuerordnung)

in der Fassung vom 25. Mai 1956.

I. Besteuerungsrecht

§ 1

Ortskirchensteuer

(1) Die Kirchensteuer wird als Kirchensteuer der Kirchengemeinden oder der Gesamtverbände (Ortskirchensteuer) erhoben.

(2) Soweit die Kirchensteuererhebung einem Gesamtverband zusteht, tritt an die Stelle des Presbyteriums der Gesamtverbandsvorstand, wenn nicht nach den besonderen Bestimmungen über die Gesamtverbände, insbesondere nach der Ver-

bandsatzung, die Verbandsvertretung zuständig ist.

§ 2

Umfang des Besteuerungsrechts

(1) Die Kirchensteuer dient zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse, soweit sonstige Einnahmen und Leistungen Dritter nicht ausreichen.

(2) Kirchliche Bedürfnisse im Sinne des Absatzes 1 sind die haushaltsplanmäßigen Ausgaben der Kirchengemeinden (Gesamtverbände) und der übergeordneten kirchlichen Verbände sowie die Ausgaben zum Zwecke des Finanzausgleichs.

II. Kirchensteuerpflicht

§ 3

Kirchensteuerpflicht allgemein

Kirchensteuerpflichtig sind alle Evangelischen gegenüber der Kirchengemeinde, in der sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 13 und 14 Absatz 1 des Steueranpassungsgesetzes*) haben.

§ 4

Beginn der Kirchensteuerpflicht

Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts oder auf den Eintritt in die Evangelische Kirche folgt.

§ 5

Ende der Kirchensteuerpflicht

Die Kirchensteuer endet

- a) durch den Tod des Steuerpflichtigen mit dem Ablauf des Sterbemonats,
- b) durch Aufgeben des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
- c) beim Austritt aus der Evangelischen Kirche nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften.

§ 6

Kirchensteuer bei mehrfachem Wohnsitz

(1) Bei Personen mit mehrfachem Wohnsitz oder mehrfachem gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Evangelischen Kirche im Rheinland oder innerhalb beider Kirchen ist die Kirchensteuer auf die beteiligten Kirchengemeinden zu verteilen. Auf jede Kirchengemeinde entfällt in der Regel der Bruchteil, der der Zahl der Kirchengemeinden entspricht.

(2) Ist das Anteilsverhältnis nach Absatz 1 mit Rücksicht auf einen wirtschaftlichen Betrieb des Kirchensteuerpflichtigen oder aus sonstigen besonderen Gründen offenbar unbillig und einigen sich die beteiligten Kirchengemeinden über eine andere Verteilung der Kirchensteuer nicht, so kann jede von ihnen eine Änderung der Anteile beantragen. Der Antrag ist bis zum Ende des Steuerjahres zulässig, er kann auch für die folgenden Steuerjahre, nicht dagegen für ein abgelaufenes Steuerjahr gestellt werden.

*) Die hier erwähnten Bestimmungen des Steueranpassungsgesetzes lauten: „Wohnsitz. Gewöhnlicher Aufenthalt.“

§ 13

Einen Wohnsitz im Sinne der Steuergesetze hat jemand dort, wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

§ 14

(1) Den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn der Steuergesetze hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt. Unbeschränkte Steuerpflicht tritt jedoch stets dann ein, wenn der Aufenthalt im Inland länger als sechs Monate dauert. In diesem Fall erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf die ersten sechs Monate.“

(3) Über den Antrag nach Absatz 2 entscheidet nach Anhören der Beteiligten, wenn die Kirchengemeinden im Bereich derselben Kirche liegen, das Landeskirchenamt. Liegen sie im Bereich beider Kirchen, so entscheiden die beiden Landeskirchenämter im gegenseitigen Einvernehmen. Kommt zwischen diesen eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Gemeinsame Rechtsausschuß. Die Entscheidungen des Landeskirchenamts, der beiden Landeskirchenämter und des Gemeinsamen Rechtsausschusses sind endgültig.

(4) Auf Grund eines zweiten oder weiteren Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes darf ein Kirchensteuerpflichtiger nicht für ein abgelaufenes Steuerjahr zur Kirchensteuer herangezogen werden.

§ 7

Kirchensteuerpflicht bei konfessions- oder glaubensverschiedenen Ehen

(1) Gehört nur ein Ehegatte der Evangelischen Kirche an, so wird die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben,

- a) soweit die Ehegatten — zusammen oder selbständig — zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer,
- b) soweit ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer des (der) Ehegatten.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, so ist der evangelische Ehegatte nach der vollen Einkommensteuer (Lohnsteuer) zur Kirchensteuer heranzuziehen. Absatz 1 letzter Satz findet keine Anwendung.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 für die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) maßgebenden Vorschriften gelten für die anderen Kirchensteuerarten sinngemäß.

III. Besteuerungsgrundlage

§ 8

Kirchensteuermaßstab allgemein

(1) Die Kirchensteuer wird erhoben

- a) als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
- b) als Zuschlag zur Vermögensteuer,
- c) als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen,
- d) in Form von Kirchgeld.

(2) Die Tarifsätze der Einkommensteuer (Lohnsteuer) können für die Benutzung als Maßstab der Kirchensteuern durch Verordnung der Kirchenleitung geändert werden.

(3) Der Veranlagung zur Kirchensteuer können die Steuerarten nach Absatz 1 Buchstabe a—d einzeln oder nebeneinander zugrunde gelegt werden.

(4) Die Landessynode kann anordnen, daß die Kirchensteuer nach dem steuerpflichtigen Einkommen und dem Grundbesitz auf Grund eines besonderen Tarifs erhoben wird. Der Tarif ist durch die Landessynode zu beschließen und im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 9

Zuschlag zur Vermögensteuer

Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und zu den Grundsteuermeßbeträgen sowie Kirchensteuern nach dem steuerpflichtigen Einkommen und dem Grundbesitz auf Grund eines besonderen Tarifs sind auf die Kirchensteuerzuschläge zur Vermögensteuer anzurechnen.

§ 10

Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen

Die Kirchensteuer als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen erstreckt sich auf alle Grundstücke des Kirchensteuerpflichtigen, die innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland mit Ausnahme der saarländischen Kirchengemeinden liegen.

§ 11

Kirchgeld

(1) Das Kirchgeld ist nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen festzusetzen. Es kann als gleiches oder gestaffeltes Kirchgeld erhoben werden.

(2) Kommen Einrichtungen oder Aufwendungen im besonderen Maße einem Teil einer Kirchengemeinde oder in einem Gesamtverband einer oder mehreren Kirchengemeinden zugute, so kann die Kirchengemeinde für diesen Gemeindeteil oder der Gesamtverband für diese Kirchengemeinden für einen bestimmten Zeitraum ein zusätzliches Kirchgeld beschließen.

IV. Erhebung der Kirchensteuer

§ 12

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Kirchensteuern sind von allen steuerpflichtigen Gemeindegliedern nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen zu erheben.

(2) Die Zuschläge zu den einzelnen Maßstabsteuern können untereinander verschieden, müssen aber für jede Art der Maßstabsteuer gleichmäßig sein. Die Unterarten der Grundsteuermeßbeträge sind Maßstabsteuern im Sinne dieser Vorschrift.

(3) Eine Änderung der Maßstabsteuern auf Grund von Rechtsmittelentscheidungen oder Berichtigungen hat eine entsprechende Änderung der Kirchensteuer zur Folge.

§ 13

Kirchensteuerbeschuß

(1) Über Maßstab und Höhe der Kirchensteuer beschließt das Presbyterium. Bei Änderung der Maßstabsteuern können die Kirchensteuerzuschläge

mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt an geändert werden.

(2) Der Kirchensteuerbeschuß bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Maßstab und Höhe der Kirchensteuer sind bekanntzumachen.

(4) Die Veranlagung auf Grund des Kirchensteuerbeschlusses geschieht für das Steuerjahr. Das Steuerjahr ist der Zeitraum, der für die Maßstabsteuer gilt.

§ 14

Finanzausgleich

(1) Im Interesse einer durch die brüderliche Verantwortung der Kirchengemeinden füreinander gebotenen gleichmäßigen Kirchensteuerbelastung aller Evangelischen sowie des Finanzausgleichs unter den Kirchengemeinden kann für einen oder mehrere Kirchenkreise oder für einen Teil eines Kirchenkreises ein einheitlicher Kirchensteuerhundertertsatz beschlossen werden, sofern sich die Mehrheit der beteiligten Presbyterien hierfür ausgesprochen hat. Hierbei hat jedes Presbyterium so viel Stimmen, wie Pfarrstellen in der Kirchengemeinde vorhanden sind.

(2) Über den einheitlichen Kirchensteuerhundertertsatz beschließt das Presbyterium. Zur Vereinfachung der Verwaltung kann es die Beschlußfassung dem Kreissynodalvorstand übertragen.

(3) Ist ein einheitlicher Kirchensteuerhundertertsatz für mehrere oder alle Kirchengemeinden eines Kirchenkreises in Aussicht genommen und stimmt die Mehrheit der Presbyterien (Absatz 1 Satz 2) zu, so beschließt für die übrigen Presbyterien der Kreissynodalvorstand den Kirchensteuerhundertertsatz. Kommt ein zustimmender Beschluß des Kreissynodalvorstandes nicht zustande, so kann an seiner Stelle die Kirchenleitung diesen Kirchensteuerhundertertsatz festsetzen.

(4) Ist ein einheitlicher Kirchensteuerhundertertsatz für die Kirchengemeinden mehrerer benachbarter Kirchenkreise in Aussicht genommen und stimmt die Mehrheit der Presbyterien (Absatz 1 Satz 2) zu, so kann die Kirchenleitung nach Anhörung der Kreissynodalvorstände diesen Kirchensteuerhundertertsatz für die übrigen Presbyterien beschließen.

(5) Den Finanzausgleich innerhalb eines Kirchenkreises ordnet der Kreissynodalvorstand. Ist ein Finanzausgleich innerhalb mehrerer Kirchenkreise erforderlich, so wird er von den beteiligten Kreissynodalvorständen geordnet. Kommt ein Beschluß des Kreissynodalvorstandes oder bei mehreren Kreissynodalvorständen eine Einigung zwischen ihnen nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung.

§ 15

Kirchensteuervorauszahlungen

(1) Bis zur Veranlagung der Kirchensteuer sind an den Fälligkeitsterminen Vorauszahlungen zu leisten, die auf die Kirchensteuerschuld angerechnet werden.

(2) Die Kirchensteuervorauszahlungen sind nach dem Kirchensteuerhundertertsatz des laufenden Steuer-

jahres zu berechnen. Ist dieser noch nicht beschlossen, so ist der vorjährige Kirchensteuerhundertsatz zugrunde zu legen.

(3) Maßstab für die Kirchensteuervorauszahlungen sind,

- a) wenn die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des laufenden Kalenderjahres erhoben wird, bei den Einkommensteuerpflichtigen die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, bei den Lohnsteuerpflichtigen die Lohnsteuer;
- b) wenn die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des vergangenen Kalenderjahres oder als Zuschlag zur Vermögensteuer oder als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen erhoben wird, die zuletzt festgestellte Maßstabsteuer.

§ 16

Kirchensteuerverwaltung durch kirchliche Stellen

(1) Die Kirchensteuer ist durch einen Kirchensteuerbescheid anzufordern. Liegen die staatlichen oder kommunalen Unterlagen über die Maßstabsteuern noch nicht vor, so kann die Kirchensteuer durch einen vorläufigen Kirchensteuerbescheid auf Grund geschätzter Maßstabsteuern angefordert werden. Die hierauf geleisteten Zahlungen sind auf die endgültige Kirchensteueranforderung anzurechnen.

(2) Die Kirchensteuer ist an den Fälligkeitstagen zu leisten, die im Kirchensteuerbescheid bestimmt werden.

(3) Der Kirchensteuerbescheid muß die Höhe der Kirchensteuer, den Maßstab, den Kirchensteuerhundertsatz und die Fälligkeitstermine angeben; auch soll er eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 17

Kirchensteuererhebung durch die Finanzämter

(1) Soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder zur Vermögensteuer oder nach dem steuerpflichtigen Einkommen auf Grund eines besonderen Tarifs erhoben wird, kann ihre Veranlagung und Erhebung auf Antrag der beteiligten Presbyterien den Behörden der staatlichen Finanzverwaltung übertragen werden. Die Übertragung ist nur zulässig, wenn im Bezirk eines Finanzamtes ein einheitlicher Kirchensteuerhundertsatz erhoben wird.

(2) Hat von den Kirchengemeinden im Bezirk eines Finanzamtes die Mehrheit der Presbyterien (§ 14 Abs. 1 Satz 2) die Übertragung der Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer auf die Behörden der staatlichen Finanzverwaltung beantragt, so kann für die übrigen Presbyterien der Kreissynodalvorstand die Übertragung beantragen und den Kirchensteuerhundertsatz beschließen.

Sind Kirchengemeinden mehrerer Kirchenkreise beteiligt, so steht diese Befugnis den beteiligten Kreissynodalvorständen zu. Kommt der für die Übertragung erforderliche Beschluß des Kreissynodalvorstandes (Satz 1) oder der beteiligten Kreissynodalvorstände (Satz 2) nicht zustande, so kann

die Kirchenleitung die Übertragung beantragen und den Kirchensteuerhundertsatz beschließen.

(3) Liegen in einem Finanzamtsbezirk Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, so finden die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung. Wird die Entscheidung der Kirchenleitung notwendig (Absatz 2 Satz 3), so ist die Leitung der Kirche zuständig, in deren Bereich die Presbyterien die Übertragung nicht beantragt haben.

(4) Ist es im gesamtgemeindlichen Interesse geboten, die Kirchensteuerverwaltung für ein zusammenhängendes Wirtschaftsgebiet auf die Behörden der staatlichen Finanzverwaltung zu übertragen, und hat sich hierfür die Mehrheit der Presbyterien (§ 14 Absatz 1 Satz 2) und der Kreissynodalvorstände ausgesprochen, so kann die Landessynode für die übrigen Presbyterien die Übertragung beschließen.

(5) Im Falle der Übertragung wird die Kirchensteuer abweichend von § 16 durch das Finanzamt zugleich mit der Einkommensteuer oder der Vermögensteuer veranlagt und erhoben. Bei Lohnsteuerpflichtigen wird die Kirchensteuer wie die Lohnsteuer durch Lohnabzug erhoben.

In konfessions- oder glaubensverschiedenen Ehen wird die Kirchensteuer im Lohnabzug bei jedem Ehegatten auch für den anderen Ehegatten einbehalten. Die für die Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Vermögensteuer geltenden Vorschriften, insbesondere auch die Vorschriften über die Haushaltsbesteuerung und das Lohnabzugsverfahren finden entsprechende Anwendung.

§ 18

Kirchensteuerlohnabzug an der Betriebsstätte

(1) Der Kirchensteuerlohnabzug wird entsprechend landesrechtlicher Regelung in der Weise durchgeführt, daß der Arbeitgeber die Kirchensteuer von allen evangelischen Arbeitnehmern in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach dem am Ort der Betriebsstätte geltenden Kirchensteuerhundertsatz einbehält. In diesem Falle hat die Wohnsitz-(Aufenthalts-)Kirchengemeinde einen Erstattungsanspruch an die Kirchengemeinde der Betriebsstätte. Der Begriff der Betriebsstätte richtet sich nach den Bestimmungen des Lohnsteuerrechts. Zur Vereinfachung der Verwaltung können die beteiligten Kreissynodalvorstände oder Landeskirchenämter je für ihren Bereich vereinbaren, daß an die Stelle der Einzelerstattung eine Pauschalregelung tritt.

(2) Durch die Einbehaltung der Kirchensteuer wird der Arbeitnehmer seiner Wohnsitz-(Aufenthalts-)Kirchengemeinde gegenüber von seiner Kirchensteuerpflicht frei, soweit es sich um Zuschläge zur Lohnsteuer handelt und der Kirchensteuerhundertsatz nicht höher ist als in der Kirchengemeinde der Betriebsstätte.

(3) Wird dem Arbeitnehmer die Kirchensteuer nach einem höheren Hundertsatz einbehalten als nach dem seiner Wohnsitz-(Aufenthalts-)Kirchengemeinde, so kann er insoweit von seiner Wohnsitz-(Aufenthalts-)Kirchengemeinde Erstattung verlangen.

§ 19

Verteilung der beim Finanzamt aufkommenden Kirchensteuer

(1) Zur Verteilung der beim Finanzamt aufkommenden Kirchensteuer wird, sofern nicht alle Kirchengemeinden im Bezirk des Finanzamtes zu einem Gesamtverband gehören, ein Verteilungsausschuß gebildet. Für jeden Kirchenkreis soll, auch wenn er sich über mehrere Finanzamtsbezirke erstreckt, nur ein Verteilungsausschuß bestehen und nur ein Verteilungsschlüssel aufgestellt werden.

(2) Die beim Finanzamt aufkommende Kirchensteuer wird von diesem

a) sofern alle Kirchengemeinden im Bezirk des Finanzamtes zu einem Gesamtverband gehören, an den Gesamtverband,

b) in den übrigen Fällen an den Verteilungsausschuß abgeführt. Erstreckt sich ein Finanzamtsbezirk über mehrere Kirchenkreise, so wird die Kirchensteuer an den Verteilungsausschuß des Kirchenkreises abgeführt, in dem das Finanzamt liegt, sofern nichts anderes vereinbart ist. Dieser Verteilungsausschuß leitet die Kirchensteuer anteilmäßig den Verteilungsausschüssen der übrigen beteiligten Kirchenkreise zu.

(3) Die abgeführte Kirchensteuer ist nach Einbehaltung der darauf entfallenden Anteile der landes- und kreiskirchlichen Umlage

a) von dem Gesamtverbandsvorstand gemäß der Verbandssatzung,

b) von dem Verteilungsausschuß nach dem Verteilungsplan

auf die Kirchengemeinden zu verteilen. Die einbehaltene Umlage ist anteilmäßig den Umlagegläubigern zuzuleiten.

(4) Der Verteilungsplan ist von dem Verteilungsausschuß unter Mitwirkung der beteiligten Kirchengemeinden aufzustellen. Kommt über die Verteilung eine Einigung nicht zustande, so wird sie nach Anhörung der Beteiligten durch das Landeskirchenamt geordnet.

§ 20

Kirchensteuererhebung durch kommunale Behörden

Soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen oder nach dem Grundbesitz auf Grund eines besonderen Tarifs erhoben wird, kann das Presbyterium die Veranlagung und Erhebung durch die kommunale Steuerverwaltung beantragen.

§ 21

Einspruch

(1) Dem zur Kirchensteuer Herangezogenen steht gegen die Heranziehung und Veranlagung der Einspruch zu. Einsprüche, die sich gegen die Besteuerungsgrundlage richten, sind unzulässig.

(2) Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat vom Tage der Aufforderung zur Zahlung an gerechnet. Wird die Kirchensteuer durch Lohnabzug erhoben, ist der Einspruch bis zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, der auf den Zeitraum folgt, für den die Kirchensteuer abgezogen ist. Bei Heranziehung zur Kirchensteuer durch mehrere Kirchengemeinden (§ 6) beginnt die Einspruchsfrist mit dem Tage der Aufforderung zur Zahlung durch die zweite oder weitere Kirchengemeinde.

(3) Der Einspruch ist beim Presbyterium einzulegen.

(4) Die Entscheidung über den Einspruch steht, auch wenn die Kirchensteuerverwaltung einer staatlichen oder kommunalen Behörde (§§ 17—20) übertragen ist, dem Presbyterium zu. Wird die Kirchensteuer durch das Finanzamt veranlagt und erhoben (§ 17), so ist der Verteilungsausschuß (§ 19) vor der Entscheidung zu hören.

§ 22

Beschwerde

(1) Gegen den Einspruchsbescheid steht dem kirchensteuerpflichtigen Gemeindeglied die Beschwerde offen, die innerhalb einer mit dem ersten Tage nach Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat beim Landeskirchenamt einzulegen ist.

(2) Über die Beschwerde entscheidet in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Hessen das Landeskirchenamt, im Lande Rheinland-Pfalz der Kultusminister.

§ 23

Berufung

Gegen die Beschwerdeentscheidung ist innerhalb einer mit dem 1. Tage nach Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen im Lande Nordrhein-Westfalen die Berufung an das Finanzgericht Düsseldorf zulässig, das endgültig entscheidet. Innerhalb der gleichen Frist ist im Lande Rheinland-Pfalz Klageerhebung im Verwaltungsstreitverfahren und im Lande Hessen Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht zulässig.

§ 24

Allgemeines über Rechtsmittel

Durch die Einlegung von Rechtsmitteln (§§ 21—23) wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht aufgehoben.

§ 25

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Über Stundung und Erlaß von Kirchensteuern entscheidet das Presbyterium.

(2) Ist die Kirchensteuerverwaltung den Behörden der staatlichen Finanzverwaltung übertragen (§ 17), so darf ein Erlaß von Kirchensteuern nur durch Erstattung von Seiten der Kirchengemeinde gewährt werden.

(3) Verwalten staatliche oder kommunale Steuerbehörden die Kirchensteuer, so erstreckt sich eine von ihnen gewährte Stundung einer Maßstabsteuer auch auf die entsprechende Kirchensteuer.

Einziehung der Kirchensteuer bei Erhebung durch kirchliche Stellen

Die Einziehung der Kirchensteuer geschieht nach Mahnung durch Abholung und, falls erforderlich, nach den Vorschriften über das Zwangsverfahren auf Antrag des Presbyteriums durch die staatlichen Vollstreckungsbehörden oder, wenn die Maßstabsteuern durch kommunale Vollstreckungsbehörden eingezogen werden, durch diese.

§ 27

Kirchensteuerhinterziehung

Die Verpflichtung zur Nachzahlung hinterzogener Kirchensteuern verjährt in 10 Jahren und geht auf die Erben über, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von fünf Jahren und nur in Höhe ihres Erbanteils. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Hinterziehung begangen wurde.

§ 28

Nachträgliche Heranziehung zur Kirchensteuer

(1) Kirchensteuerpflichtige, die entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes bei der Veranlagung zur Kirchensteuer übergangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne daß eine Hinterziehung der Kirchensteuer stattgefunden hat, sind zur Entrichtung des der Kirchengemeinde entzogenen Betrages verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Jahre zurück, die dem Jahre, in dem die Verkürzung festgestellt worden ist, vorausgegangen sind.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben über, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbanteils.

(3) Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf den sich die Verpflichtung nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes erstreckt.

§ 29

Nachveranlagung bei Erhöhung der Maßstabsteuer

Ist durch Einlegung von Rechtsmitteln oder durch Berichtigung die ursprünglich veranlagte Maßstabsteuer erhöht worden, so ist die hieraus entspringende Nachveranlagung der Kirchensteuer nur innerhalb der Frist von einem Jahr zulässig, die mit dem Tage der endgültigen Entscheidung über die Erhöhung der Maßstabsteuern beginnt.

§ 30

Verjährung

(1) Veranlagte Kirchensteuern und Kosten verjähren in 4 Jahren, von dem Ablauf des Jahres an gerechnet, in dem sie fällig geworden sind.

(2) Die Verjährung wird durch Zahlungsaufforderung, Anordnung der Zwangsvollstreckung und durch Stundung unterbrochen.

(3) Nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Zahlungsaufforderung zugestellt, die Zwangsvollstreckung angeordnet oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

Steuergeheimnis

Das Steuergeheimnis ist unverletzlich. Die zu seinem Schutz erlassenen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung*) finden Anwendung.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 32

Kirchensteuer des Patrons

Soweit ein Patron für einzelne kirchliche Bedürfnisse besonders beizutragen hat, ist er als Gemeindeglied für diese Bedürfnisse in demselben Umfange wie bisher von der Kirchensteuer freizulassen.

§ 33

Kirchensteuer der Ausländer

Bestehen für Ausländer in einer Kirchengemeinde oder deren nächster Nachbarschaft besondere, nicht von der Kirchengemeinde unterhaltene gottesdienstliche Veranstaltungen, so sind die Ausländer auf Antrag von der Kirchensteuer freizulassen, wenn in dem auswärtigen Staat die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 34

Kirchensteuererhebung kraft besonderer Anordnung

Wird bei Weigerung eines Presbyteriums, gesetzliche Leistungen auf den Haushaltsplan zu bringen, die Erhebung und Einziehung von Kirchensteuern angeordnet, so kann die Kirchenleitung mit den dem Presbyterium zustehenden Befugnissen ein anderes Presbyterium oder einen besonderen Bevollmächtigten, soweit erforderlich auf Kosten der Kirchengemeinde, beauftragen. In diesem Fall finden die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes Anwendung.

*) Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen der Reichsabgabenordnung lauten:

„§ 22

- (1) Das Steuergeheimnis ist unverletzlich.
- (2) Einer Verletzung des Steuergeheimnisses macht sich schuldig,
 1. wer Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, die ihm als Amtsträger oder amtlich zugezogenem Sachverständigen im Besteuerungsverfahren, im Steuerstrafverfahren oder auf Grund einer Mitteilung einer Steuerbehörde in einem anderen Verfahren bekanntgeworden sind, unbefugt offenbart;
 2. wer den Inhalt von Verhandlungen in Steuersachen, an denen er als Amtsträger oder als amtlich zugezogener Sachverständiger beteiligt war, unbefugt offenbart;
 3. wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm als Amtsträger oder amtlich zugezogenem Sachverständigen im Besteuerungsverfahren oder im Steuerstrafverfahren anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, unbefugt verwertet.
- (3) Amtsträger ist ein Beamter oder wer, ohne Beamter zu sein, dazu bestellt ist, obrigkeitliche Aufgaben wahrzunehmen. Für Träger von Ämtern der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts gelten die Vorschriften, die für Amtsträger getroffen sind, entsprechend.

§ 412

- (1) Wer das Steuergeheimnis verletzt (§ 22 Absätze 2 und 3) wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.
- (2) Ist die Handlung aus Eigennutz oder in der Absicht begangen worden, den Steuerpflichtigen zu schädigen, so kann statt der Geldstrafe oder neben ihr auf Gefängnis sowie auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.
- (3) Im Fall des ersten Absatzes tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt sind die Oberfinanzdirektion und der Steuerpflichtige, dessen Interesse verletzt ist.“

§ 35

Durchführungsbestimmungen

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird die zuständige Kirchenleitung beauftragt; sie kann hierzu das Landeskirchenamt ermächtigen. Die erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das Landeskirchenamt.

§ 36

Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Fassung des Gesetzes ist ab 1. Januar 1956 anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen des Kirchensteuerrechtes für die saarländischen Kirchengemeinden bleiben unberührt.

Kirchensteuerdurchführungsverordnung

Vom 8./18. Dezember 1950 (KABl. 1951 S. 13).

Auf Grund des § 35 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchensteuerordnung) vom 27. Oktober/17. November 1950 (jetzt in der Fassung vom 25. Mai 1956) wird folgende

Durchführungsverordnung

erlassen:

1. Zu § 4 (Beginn der Kirchensteuerpflicht)

Die Kirchengemeinden melden den Eintritt in die Evangelische Kirche (die Wiederaufnahme, den Übertritt) der zuständigen Gemeindebehörde. Bei Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Finanzverwaltung melden sie den Eintritt der zu veranlagenden Einkommensteuerpflichtigen auch den Finanzämtern und halten die Lohnsteuerpflichtigen an, den Religionsvermerk auf der Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen.

2. Zu § 5 c (Ende der Kirchensteuerpflicht beim Austritt aus der Kirche).

(1) In der evangelischen Kirche von Westfalen und in den Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland, die im Lande Nordrhein-Westfalen liegen, endet die Kirchensteuerpflicht beim Austritt aus der Kirche, sofern er den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erklärt ist (§ 1 des Staatsgesetzes betr. den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 — GS. 1921 S. 119), mit dem Ende des laufenden Steuerjahres, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Abgabe der Austrittserklärung.

(2) Für die Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland, die in den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen liegen, wird das Ende der Kirchensteuerpflicht entsprechend den Bestimmungen des Landesrechts durch die Kirchensteuerrichtlinien festgesetzt.

3. Zu § 6 (Kirchensteuerpflicht bei mehrfachem Wohnsitz).

(1) Eine Verteilung der Kirchensteuer (§ 6 Absatz 1 Satz 1) findet nur statt, soweit die beteiligten Kirchengemeinden Kirchensteuerzuschläge zu derselben Maßstabsteuer erheben.

(2) Die Heranziehung zur Kirchensteuer soll nur von der Kirchengemeinde erfolgen, in der der Kirchensteuerpflichtige einkommen-(lohn)steuerpflichtig ist. Kirchensteuerbescheide, die von den Kirchengemeinden des zweiten oder weiteren Wohnsitzes erteilt sind, sind aufzuheben. Kirchensteuerzahlungen an eine Kirchengemeinde müssen die anderen Kirchengemeinden gegen sich gelten lassen. Der Ausgleich erfolgt unmittelbar zwischen den beteiligten Kirchengemeinden.

(3) Zu den Beteiligten nach § 6 Absatz 3 Satz 1 gehört auch der Kirchensteuerpflichtige.

4. Zu § 11 Absatz 1 (Kirchgeld).

(1) Das Kirchgeld wird erhoben von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde, die bei Beginn des Steuerjahres

- a) 18 Jahre alt gewesen sind und
- b) eigenes Einkommen oder eigenes steuerpflichtiges Grund- oder sonstiges Vermögen hatten.

Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalte oder im Betriebe desjenigen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen, z. B. bei Haussöhnen und Haustöchtern.

(2) Von der Entrichtung des Kirchgeldes sind befreit:

- a) Ehefrauen (außer wenn sie von ihrem Ehemann dauernd getrennt leben),
- b) Personen, die öffentliche Fürsorge genießen (außer wenn sie Einkommensteuer oder Grundsteuer zu entrichten haben).

(3) Wenn die örtlichen Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, kann

- a) die Altersgrenze anders als in Absatz 1 a festgesetzt werden,
- b) der Kreis der Kirchgeldpflichtigen auf Gemeindeglieder beschränkt werden, die zu den Maßstabsteuern nicht herangezogen werden,
- c) von den Bestimmungen in Absatz 1 letzter Satz und Absatz 2 a Abstand genommen werden.

(4) Das Kirchgeld kann nach der Höhe des steuerpflichtigen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben gestaffelt werden. Für das gleiche und das gestaffelte Kirchgeld sind in den Verwaltungsvorschriften (Kirchensteuerrichtlinien) Mindest- und Höchstsätze anzuordnen.

(5) Erheben ländliche Kirchengemeinden ein Kirchgeld, das nach Größe oder Wert der land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche gestaffelt ist, so ist dies an eine Höchstgrenze nicht gebunden. Bewirtschaftet der Eigentümer die Fläche, so kann er nicht gleichzeitig zur Kirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermeßbeträge herangezogen werden.

(6) Zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Kirchgelderhebung können durch die Kirchensteuerrichtlinien Tabellen für das gestaffelte und für das ländliche Kirchgeld (Absatz 4 und 5) aufgestellt werden.

(7) Im Kirchensteuerbeschuß ist die Höhe des Kirchgeldes anzugeben. Wird eine Ausnahme (Absatz 3) oder eine Staffelung (Absatz 4—6) beschlossen, so ist dies im Kirchensteuerbeschuß anzuführen.

5. Zu § 11 Absatz 2 (zusätzliches Kirchgeld).

Durch ein zusätzliches Kirchgeld dürfen die allgemeinen Höchstsätze des Kirchgeldes (Ziffer 4 Absatz 4) nicht überschritten werden.

6. Zu § 14 Absatz 4 (Finanzausgleich)

Ein Beschluß der Kirchenleitung ist nicht erforderlich, wenn der Kreissydonalvorstand, in dessen Bereich Presbyterien nicht zugestimmt haben, den einheitlichen Kirchensteuerhundertsatz für sie beschließt.

7. Zu § 17 Absatz 2 Satz 2 (Kirchensteuererhebung durch die Finanzämter).

Als beteiligt gilt der Kreissydonalvorstand, in dessen Bereich Presbyterien die Übertragung nicht beantragt oder den Kirchensteuerhundertsatz nicht beschlossen haben.

8. Zu § 18 Absatz 1 (Kirchensteuerlohnabzug an der Betriebstätte).

(1) In Lohnabzugsgebieten erfolgt die Erstattung (§ 18 Absatz 1 Satz 2) an die für die Wohnsitz- (Aufenthalts-) Kirchengemeinde zuständige Verteilungsstelle.

(2) Vor dem Abschluß von Vereinbarungen über eine Pauschalregelung durch die Kreissydonalvorstände (§ 18 Absatz 1 letzter Satz) ist das Landeskirchenamt zu hören.

9. Zu § 20 (Kirchensteuererhebung durch kommunale Behörden).

Diese Vorschrift findet auf die Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland, die im Lande Hessen liegen, keine Anwendung.

10. Zu § 21 (Einspruch).

Der Einspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Die Zustellung kann erfolgen

- a) mit Postzustellungsurkunde,
- b) durch Übergabe gegen Empfangsbescheinigung,
- c) durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein.

11. Zu § 22 Absatz 2 (Beschwerde).

(1) Die Beschwerdeentscheidung des Landeskirchenamts ist wie der Einspruchsbescheid zu behandeln.

(2) Beschwerden im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz legt das Landeskirchenamt mit seiner Stellungnahme dem Kultusminister zur Entscheidung vor.

12. Zu § 25 Absatz 3 (Billigkeitsmaßnahmen).

Im Lande Rheinland-Pfalz können die Finanzämter außer über die Stundung im Einvernehmen mit den Verteilungsausschüssen (§ 19 Absatz 1 Satz 1) auch über Erlaß und Niederschlagung befinden.

13. Zu § 26 (Einziehung der Kirchensteuer bei Erhebung durch kirchliche Stellen).

Im Lande Hessen wirken kommunale Vollstreckungsbehörden nicht mit.

14. Zu § 33 (Kirchensteuer der Ausländer).

Daß die Gegenseitigkeit der Kirchensteuerfreiheit in dem auswärtigen Staat verbürgt ist, muß in einem staatlichen Amtsblatt veröffentlicht sein.

Bielefeld, den 18. Dezember 1950.

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) Wilm Dr. Thümmel

Düsseldorf, den 8. Dezember 1950.

Die Leitung
der Evangelischen Kirche im Rheinland
(L. S.) D. Held Dr. Pabst

Kirchensteuer-Lohnabzug bei konfessionsverschiedenen oder glaubensverschiedenen Ehen

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
S 2270 — 618/VB-2 Düsseldorf, 10. Februar 1956
An die Oberfinanzdirektionen.
Zur Bekanntgabe geeignet!
Für die Lohnsteuerkartei geeignet!
Betr.: Kirchensteuer-Lohnabzug in den Fällen einer konfessionsverschiedenen oder glaubensverschiedenen Ehe.

Durch § 5 a des Kirchensteuergesetzes vom 1. Dezember 1955 (GV. NW. S. 229) — KiStG 1955 — ist die Rechtslage für die Kirchensteuer bei konfessions- und glaubensverschiedenen Ehen in Anlehnung an die bisherige Praxis klargestellt worden. Gemäß § 5 a Absatz 1 Satz 2 KiStG haften die Ehegatten, die in einer Mischehe leben, für die Kirchensteuerschuld eines jeden Ehegatten als Gesamtschuldner. In diesen Fällen ist bei jedem Ehegatten die Kirchenlohnsteuer auch für den anderen einzubehalten (Hinweis auf § 3 Absatz 2 Satz 2 KiStG 1955).

Beispiele:

- a) Fall einer konfessionsverschiedenen Ehe
Der Ehemann steht allein in einem Dienstverhältnis. Er ist evangelisch. Die Ehefrau ist römisch-katholisch.
Die Lohnsteuer des Ehemannes beträgt 100 DM monatlich.
Die evangelische Kirchensteuer des Ehemannes beträgt 10 v. H. von $\frac{100}{2}$ DM = 5 DM mon.
Die katholische Kirchensteuer der Ehefrau beträgt 10 v. H. von $\frac{100}{2}$ DM = 5 DM mon.
Von dem Arbeitslohn des Ehemannes sind an evangelischer Kirchensteuer (für den Ehemann) und an katholischer Kirchensteuer (für die Ehefrau) je 5 DM einzubehalten.
- b) Fall einer konfessionsverschiedenen Ehe
Beide Ehegatten stehen in einem Dienstverhältnis. Der Ehemann ist evangelisch, die Ehefrau ist römisch-katholisch.
Die Lohnsteuer des Ehemannes beträgt 100 DM monatlich.
Die Lohnsteuer der Ehefrau beträgt 60 DM monatlich.

Es ist bei jedem Ehegatten nach der halben Lohnsteuer evangelische und römisch-katholische Kirchensteuer (je 10 v. H.) einzubehalten, also bei dem Ehemann 5 DM evangelische und 5 DM katholische Kirchensteuer, bei der Ehefrau 3 DM evangelische und 3 DM katholische Kirchensteuer.

c) Falleiner glaubensverschiedenen Ehe.

Der Ehemann steht allein in einem Dienstverhältnis Er gehört keiner steuerberechtigten Kirche an. Die Ehefrau ist evangelisch.

Die Lohnsteuer des Ehemanns beträgt 100 DM monatlich.

Die evangelische Kirchensteuer der Ehefrau nach der Lohnsteuer des

Ehemanns (10. v. H. von $\frac{100}{2}$ DM =) 5 DM mon.

ist von dem Arbeitslohn des Ehemanns einzubehalten.

d) Falleiner glaubensverschiedenen Ehe.

Beide Ehegatten stehen in einem Dienstverhältnis. Der Ehemann gehört keiner steuerberechtigten Kirche an. Die Ehefrau ist römisch-katholisch.

Die Lohnsteuer des Ehemanns beträgt 100 DM monatlich.

Die Lohnsteuer der Ehefrau beträgt 60 DM monatlich.

Die Kirchensteuer der Ehefrau beträgt

a) 10 v. H. von $\frac{100}{2}$ DM = 5 DM mon.

und b) 10 v. H. von $\frac{60}{2}$ DM = 3 DM mon.
zusammen 8 DM mon.

Die Kirchensteuer der Ehefrau nach der Lohnsteuer des Ehemannes (5 DM) ist vom Arbeitslohn des Ehemannes einzubehalten. Die Kirchensteuer der Ehefrau nach ihrem eigenen Arbeitslohn (3 DM) ist vom Arbeitslohn der Ehefrau einzubehalten.

Durch die Regelung der Mischehenbesteuerung im Kirchensteuergesetz 1955 ist das Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 26. November 1952 FG I 4/52 Ki als überholt anzusehen, nach dem bei einer glaubensverschiedenen Ehe die Kirchensteuer von dem Ehegatten, der einer steuerberechtigten Kirche nicht angehört, nicht einbehalten werden konnte, wenn dieser damit nicht einverstanden war. Um zu vermeiden, daß sich das vorbezeichnete Urteil in der Praxis noch auswirkt, bitte ich, dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitgeber über die Rechtslage, wie sie sich nach dem Kirchensteuergesetz 1955 darstellt, in geeigneter Weise unterrichtet werden (z. B. durch Übersendung eines allgemeinen Rundschreibens oder durch Herausgabe eines neuen Merkblatts).

Vorsorglich möchte ich darauf hinweisen, daß gemäß § 5 a Absatz 2 KiStG 1955 bei Mischehen, wenn die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach § 26 Absatz 1 EStG nicht vorliegen (die Ehegatten leben z. B. dauernd getrennt), die Kirchensteuer im

Lohnabzugsverfahren bei jedem Ehegatten nach seiner Kirchenzugehörigkeit und nach seiner Lohnsteuer einzubehalten ist. Die gegenseitige Haftung der Ehegatten ist für derartige Fälle ausdrücklich ausgeschlossen worden. Die Kirchenlohnsteuer bemißt sich dann aber nach der vollen Lohnsteuer, die der kirchensteuerpflichtige Ehegatte zu zahlen hat.

Beispiele:

a) Falleiner konfessionsverschiedenen Ehe

Die Ehegatten leben dauernd getrennt. Sie stehen beide in einem Dienstverhältnis. Der Ehemann ist evangelisch, die Ehefrau ist römisch-katholisch.

Die Lohnsteuer des Ehemanns beträgt 100 DM monatlich.

Die Lohnsteuer der Ehefrau beträgt 60 DM monatlich.

Die Kirchensteuer des Ehemanns

beträgt 10 v. H. von 100 DM = 10 DM mon.

Die Kirchensteuer der Ehefrau

beträgt 10 v. H. von 60 DM = 6 DM mon.

Die evangelische Kirchensteuer des Ehemannes im Betrage von 10 DM wird nur von seinem Arbeitslohn einbehalten. Die katholische Kirchensteuer der Ehefrau im Betrage von 6 DM wird nur vom Arbeitslohn der Ehefrau einbehalten.

b) Falleiner glaubensverschiedenen Ehe

Die Ehegatten leben dauernd getrennt. Es steht nur der Ehemann in einem Dienstverhältnis. Er gehört keiner steuerberechtigten Kirche an. Seine Ehefrau ist römisch-katholisch. Von dem Arbeitslohn des Ehemannes ist keine Kirchensteuer einzubehalten.

Beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 a Absatz 2 KiStG 1955 ist auf Antrag auf der Lohnsteuerkarte zu vermerken, daß bei dem Ehegatten die Einbehaltung der Kirchenlohnsteuer nur nach Maßgabe seiner Kirchenzugehörigkeit und nach der vollen Lohnsteuer zu erfolgen hat.

gez. Dr. Flecken

Kirchensteuerlohnabzug an der Betriebsstätte

Der Finanzminister

des Landes

Nordrhein-Westfalen

S 2270 — 4495/VB-2

Düsseldorf, den 25. April 1956

An die Oberfinanzdirektionen

Zur Bekanntgabe geeignet!

Für die Lohnsteuerkartei geeignet!

Betr.: Einbehaltung der Kirchenlohnsteuer bei Personen, die ihren Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) nicht im Land Nordrhein-Westfalen haben, die aber von einer Betriebsstätte im Land Nordrhein-Westfalen entlohnt werden (Grenzgänger).

Auf Antrag der in Betracht kommenden evangelischen Landeskirchen und der (Erz-)Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland, deren Gebiet außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt, sowie auf Antrag der Evangelischen Landeskirche in Berlin-Brandenburg und der Diözese Berlin ordne ich auf Grund des § 5 Absatz 3 KiStG 1955 (GV NW S 229, BStBl 1955 II S 193) im Einvernehmen mit dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes an:

Bei evangelischen Arbeitnehmern, die ihren Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Land der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) haben und die von einer Betriebsstätte im Land Nordrhein-Westfalen entlohnt werden (Grenzgänger) ist die Kirchensteuer ab 1. Januar 1956 im Lohnabzugsverfahren einzubehalten. Das gleiche gilt grundsätzlich auch für die katholischen Grenzgänger.

Der Kirchenlohnsteuerabzug kommt bis auf weiteres aber nicht in Betracht bei katholischen Grenzgängern, die ihren Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) im Land Bayern haben, weil die erforderlichen Anträge der Diözesen im Land Bayern nicht sämtlich gestellt sind*).

Die Kirchenlohnsteuer der Grenzgänger ist nach dem im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Kirchensteuerrecht sowie in der Höhe des für den Ort der Betriebsstätte maßgeblichen Hundertsatzes

einzubehalten und an das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt abzuführen.

Soweit bei Grenzgängern für die vor der Bekanntgabe dieser Regelung abgelaufenen Lohnzahlungszeiträume keine Kirchenlohnsteuer einbehalten worden ist, kann der Arbeitgeber den Kirchensteuerabzug entweder bei der nächsten Lohnzahlung oder im Zusammenhang mit den Arbeiten zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs für das Ausgleichsjahr 1956 nachholen; jedoch ist der Kirchensteuerabzug bei Grenzgängern, die nach der Bekanntgabe dieser Regelung aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, spätestens mit der letzten im Kalenderjahr 1956 stattfindenden Lohnabrechnung durchzuführen.

Ich bitte, die Finanzämter entsprechend zu unterrichten und dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitgeber von der vorstehenden Regelung Kenntnis erhalten.

Dieser Erlaß wird im Teil II des Bundessteuerblattes und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht werden.

gez. Weyer

*) Dieser Satz ist durch den Erlaß des Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen S. 2270 — 5170/VB — 2 vom 8. Mai 1956 überholt.